



Räum- und Streupflichten der Anrainer

Seitens der Marktgemeinde Krieglach wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen: § 93 StVO 1960 lautet:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Krieglach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde Krieglach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung, sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die S c h n e e r ä u m u n g s p f l i c h t erstreckt sich nicht nur auf die Räumung, sondern auch auf die Abfuhr der Schneeanhäufungen, wobei davon nicht nur witterungsbedingt liegender Schnee umfasst ist, sondern auch der durch Schneepflüge der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachte Schnee.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schnee vom eigenen Grundstück auf dem eigenen Grundstück zu lagern bzw. zu entsorgen ist. Insbesondere darf der Schnee von den eigenen Einfahrten usw. nicht auf das öffentliche Gut (Straßen und Gehsteige) geschaufelt werden!

Der Bürgermeister

Regina Schmittwieser